



Einwohnergemeinde

**Entwurf Version KKS
Reglement über die frühe
Sprachförderung**

vom 03.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Zweck.....	3
	§ 2 Definition	3
	§ 3 Ziele	3
	§ 4 Zielgruppe.....	3
	§ 5 Ansprechstelle	3
II.	Leistungen der Gemeinde.....	4
	§ 6 Gutscheine zur frühen Sprachförderung (Paragraph 6 – vorher 7).....	4
III.	Schlussbestimmungen.....	4
	§ 7 Härtefälle	4
	§ 8 Datenschutz.....	4
	§ 9 Vollzug	4
	§ 10 Verfügungen und Rechtsmittel.....	4
	§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 5 des Gesetzes über die frühe Sprachförderung vom 14. September 2023 (SGS 116) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die frühe Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Allschwil.

² Es regelt die Aufgaben der Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116.11), die Durchführung der Sprachstandserhebung, die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten sowie die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung.

§ 2 Definition

¹ Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst spezifische Angebote, um die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern in der deutschen Sprache zu fördern.

² Kinder mit Sprachförderbedarf sind Kinder, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung des Kantons verfügen.

³ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Träger der elterlichen Sorge sind.

§ 3 Ziele

Die frühe Sprachförderung orientieren sich an folgenden Zielen:

- a) Ein qualitativ hochwertiges Angebot an früher Sprachförderung. Hiermit sollen die Bildungschancen der Kinder mit Förderbedarf im Deutsch verbessert werden.
- b) Zielgruppen werden direkt angesprochen, bedarfsorientiert begleitet, gefördert und in ihrer Integration unterstützt.

§ 4 Zielgruppe

Die Angebote richten sich an Kinder mit einem Sprachförderbedarf im Jahr vor dem Kindergarten Eintritt mit Wohnsitz in Allschwil.

§ 5 Ansprechstelle

Die Ansprechstelle

- a) berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Sinne einer Informations- und Anlaufstelle für die Thematik der frühen Sprachförderung;
- b) koordiniert Angebote und vernetzt Akteurinnen und Akteure der frühen Sprachförderung in der Gemeinde Allschwil;
- c) informiert Erziehungsberechtigte über beitragsberechtigende Leistungserbringende früher Sprachförderung;
- d) unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstandserhebung gemäss § 7

- Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116);
- e) prüft die Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden früher Sprachförderung, verfügt die Anerkennung und meldet diese dem Kanton (§ 5 GfS).

II. Leistungen der Gemeinde

§ 6 Gutscheine zur frühen Sprachförderung (Paragraph 6 – vorher 7)

¹ Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen im Rahmen der Sprachstandserhebung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden mittels Gutscheine zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung unterstützt (=Sprachfördergutscheine).

² Der Gutschein wird für den Besuch eines anerkannten Angebots der frühen Sprachförderung während zweier Halbtage (2 x 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt ausgestellt.

³ Die Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung erfolgt gemäss den Bestimmungen in § 2 und 3 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS).

⁴ Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung, sofern das Angebot über eine Anerkennung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung verfügt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindeverwaltung ausnahmsweise von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen.

§ 8 Datenschutz

Zum Zweck der Klassenbildung und Planung werden die Ergebnisse der Sprachstandserhebung und die Fortschritte der Sprachkompetenz durch die frühe Sprachförderung vor dem Kindergartenantritt an die Schulleitung Primarstufe Allschwil und involvierte Stellen weitergegeben.

§ 9 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 10 Verfügungen und Rechtsmittel

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Beiträge gemäss § 6 dieses Reglements.

² Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Im Namen des Einwohnerrates

Der/Die Präsident/in: [Name]

Der Sekretär: [Name]

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom dd.mm.20yy.